

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofecker Elektrotechnik GmbH & Co. KG

I. Allgemein geltende Bestimmungen für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen, die wir an Auftraggeber (Käufer) leisten und unsere Bestellungen und Einkäufe

Art. 1 Geltungsbereich, Schriftform

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen oder die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantieerklärungen.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner.
4. Frühere allgemeine Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen ersetzt und verlieren ihre Wirksamkeit.
5. Bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Diese liegt auf Verlangen zur Einsichtnahme aus.

Art. 2 Angebote, Vertragsunterlagen, Leistung

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Vertragsangebote können wir innerhalb von vier Wochen annehmen.
2. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Unsererseits sind Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach der geltenden Übung zulässig.

Art. 3 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand 73497 Tannhausen. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Art. 4 Ergänzende Regelungen bei internationalen Verträgen

Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und findet das Übereinkommen Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung, so gelten folgende Regelungen:

1. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform.
2. Wir haften dem Vertragspartner auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern eine Vertragsverletzung auf einer von uns, von unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
3. Sind gelieferte Kaufsachen vertragswidrig, so steht dem Vertragspartner das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen sind oder es dem Vertragspartner unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen sind wir zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Vertragspartner auch berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Vertragspartners besteht.
4. Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für die Zulässigkeit, der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach dortigen Vorschriften. Wir haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
5. Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.

Art. 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

II. Allgemeine Leistungsbedingungen für unsere Leistungen (Leistungsbedingungen)

Art. 1 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise für den Ort der Leistungserbringung zzgl. der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer ausschließlich Nebenkosten wie Steuern, Zölle etc.
3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die der Vertragspartner zu vertreten hat und die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen (z. B. Verzug), so können wir die gesamte Restschuld, auch aus anderen Rechnungen, fällig stellen. Dies gilt auch im Fall der vorhergehenden Hereinnahme von Wechseln oder Schecks, die in diesen Fällen gegen Barzahlung zurückgegeben werden.
5. Die Aufrechterhaltung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderung aufgerechnet wird. Die Widerklage ist insofern ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nur befugt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insoweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Art. 2 Leistungsfreiheit, Leistungszeit, Teillieferung, Rücktrittsrechte

1. Terminvereinbarungen bezüglich der Leistungserbringung durch uns, erfolgen vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung von uns durch unsere Lieferanten. Eine Terminvereinbarung verschiebt sich um die Zeit um die sich unsere Selbstbelieferung durch den Lieferanten verzögert, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Der Beginn der von uns angegebene Leistungszeit setzt die Klärung aller technischen Fragen und die Überlassung gegebenenfalls erforderlicher technischer Dokumentation, z. B. Muster, Maßvorgaben, Zeichnungen und Datensätze sowie die Erbringung der notwendigen Vorleistungen durch den Vertragspartner voraus. Dies gilt auch für verbindlich zugesagte Leistungszeiten. Ein vereinbarter Leistungstermin verschiebt sich um die Zeit, die zwischen Vertragsschluss und Klärung aller technischer Fragen und bis zur Überlassung aller notwendigen, insbesondere vertragsgegenständlichen, Unterlagen, sowie der Erbringung der vom Vertragspartner zu erbringende Vorleistungen, verstreicht, sofern hierüber keine ausdrücklichen abweichenden Vereinbarungen bei Vertragsschluss getroffen werden.
3. Teilleistungen durch uns sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
- 4.1 Wir haften ausschließlich unseren Vertragspartnern und nur wie nachfolgend vorgesehen. Eine weitergehende Haftung ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 4.2 Können wir infolge der in II. Art. 2 Ziff. 4.1. genannten Voraussetzungen nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit leisten, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen.
- 4.3 Besteht ein von uns nicht zu vertretendes Leistungshindernis, insbesondere im Sinne von II. Art. 2 Ziff. 4.1., über die unter II. Art. 2 Ziff. 4.2. genannte verlängerte Leistungszeit hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.4 Können wir die vereinbarte Leistungszeit nicht einhalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf der Leistung besteht oder ob er, soweit die Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Erklärt er sich nicht, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners ein, werden insbesondere nachhaltige Pfändungen oder andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ausgebracht oder wird ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet, sind wir ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Art. 3 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Leistungserbringung.

Art. 4 Gewährleistung

1. Gelieferte Waren sind im kaufmännischen Verkehr vom Vertragspartner unverzüglich nach Ablieferung, so weit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. So weit ein Mangel vorliegt, sind wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Vertragspartners berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlergeschlagen.
3. Die Gewährleistungsfrist für Arbeitsleistungen, die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Bei Bauarbeiten richtet sich die Gewährleistungsfrist nach der VOB/B.
4. Wenn der Kunde uns zur Mängelbeseitigung auffordert sich aber herausstellt, dass keine Mängel vorliegen, wird der entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Stellt sich heraus, dass ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Mangel unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt, der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde oder die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind wird der entstandene Aufwand dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Art. 5 Haftung

1. Wir haften nur unseren Vertragspartnern nur wie nachfolgend in II. Art. 5 Ziff. 2 - Art. 5 Ziff. 4 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sich nachfolgend unter II. Art. 5 Ziff. 3 und Art. 5 Ziff. 4 nichts anderes ergibt.
3. Sofern die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist, haften wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine "Kardinalpflicht" verletzen, und ein Fall von II. Art. 5 Ziff. 3 vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkung in II. Art. 5 Ziff. 2 - Art. 5 Ziff. 4 gilt auch, so weit gegen uns als Lieferanten Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB geltend gemacht werden.
6. Die Regelung gem. II. Art. 5 Ziff. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbeschränkung gem. II. Art. 5 Ziff. 4 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
7. So weit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Bei Versendung mit eigenen Leuten oder Fahrzeugen haften wir wie ein Frachtführer, so weit nicht die Haftungsbeschränkung gem. II. Art. 5 Ziff. 2 - 4 eingreift.

Art. 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bis zum Eingang aller Zahlungen aus diese vorbehalten.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und unentgeltlich für uns zu verwalten; erforderliche Wartungsarbeiten muss der Vertragspartner rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.
3. In Höhe des Wertes unseres Vorbehaltseigentums tritt der Vertragspartner uns die Forderungen zur Sicherheit unserer offenen Forderungen mit allen Nebenrechten ab, die ihm infolge der Verbindung unserer Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil mit einem Grundstück gegen Dritte zustehen.
4. Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit dem Vertragspartner oder Dritten gehörender Ware verbunden, so werden wir Miteigentümer wie gesetzlich vorgesehen. Wenn der Vertragspartner durch Verbindung, Alleineigentum erwirbt, überträgt er uns bereits jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache für uns unentgeltlich zu verwalten.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Werkunternehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

III. Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Art. 1 Bestellungen, Eigentumsvorbehalt, Änderungen

1. Von uns erfolgte Bestellungen bleiben, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, unser alleiniges Eigentum. Einem Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.
2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen der Leistung verlangen.

Art. 2 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Zahlungen an Lieferanten und Vertragspartner erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto nach Rechnungszugang und vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung. Zahlung erfolgt per Scheck, Überweisung oder auf andere Weise, nicht jedoch per Nachnahme.

Art. 3 Gefährübergang, Erfüllungsort

1. Gefährübergang erfolgt bei Lieferungen an uns mit Aufstellung und Montage sowie bei sonstigen Leistungen mit Abnahme am Aufstellungs-/Leistungsort, bei reinen Lieferungen mit Eingang der beanstandungsfreien Lieferung bei der von uns in der Bestellung angegebenen Verwendungsadresse.

Art. 4 Gewährleistung

1. Bei Leistungen an uns gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Soweit nicht offensichtliche Mängel vorliegen, verzichtet der Auftragnehmer/Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Art. 5 Rücktrittsrechte, Haftung

1. Art. 2 Ziffer 5 unter II. dieser AGB gilt entsprechend.
2. Art. 5 Ziffern 1 - 7 unter II. dieser AGB gilt für unsere Haftung gegenüber dem Vertragspartner entsprechend.